

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand Juli 2021

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende und betreuende Postdocs der GSGG (**letztere ausschließlich für selbstorganisierte Veranstaltungen**).
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.

- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht (Promovierende)

Hinweis: Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
 - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

Zuschüsse zu Recherchereisen

Hinweis: Die Vergabe von Zuschüssen für Recherchereisen ist an die Regelungen der Universität Göttingen ([Covid-19-Stufenplan](#)) angepasst. Die Regelungen gelten hierbei für alle promovierenden Mitglieder, auch wenn sie keine Mitarbeitenden der Universität sind.

- Stufe 1: Reisen innerhalb Deutschlands möglich, Auslandsreisen möglich, genehmigungspflichtig über zentrale Stelle; Länderverordnungen und Inzidenzen berücksichtigen.
- Stufe 2: wie bei Stufe 1, allerdings Begrenzung auf unaufschiebbare, zwingend gebotene Reisen
- Stufe 3: keine Auslandsreisen, Inlandsreisen nur in Ausnahmefällen

Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- Promovierende Mitglieder der GSGG bis zum Zeitpunkt der Disputation.

Es werden max. 3 Reisen pro Jahr/pro Person (sowohl Recherche- als auch Tagungsreisen) gefördert.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kurze schriftliche Stellungnahme der/des Antragsstellenden, in der auf folgende Fragen eingegangen werden muss: Warum ist die Reise notwendig und wäre ggf. ein Antrag auf einen Zuschuss zu Reproduktionskosten eine Alternative? Warum zu diesem Zeitpunkt? Welches Hygienekonzept haben Sie? (*entfällt bei Stufe 1*)
- Kostenplan (Gesamtkosten der Reise/bei der GSGG beantragte Kosten)
- Arbeitsplan, der die Dauer des geplanten Aufenthalts plausibilisiert
- Bestätigung des geplanten Aufenthalts durch das Archiv/die Bibliothek/die zu besuchende Institution (kann ggf. nachgereicht werden)
- Kurze schriftliche Stellungnahme der/des Betreuenden (per Mail), in der auf folgende Fragen eingegangen werden muss: Warum ist die Reise notwendig? Warum zu diesem Zeitpunkt? (*entfällt bei Stufe 1*)

Bemerkungen

- Kurzreisen (max. 4 Wochen) können mehrmals pro Person und Jahr beantragt werden.
- Längere Reisen (bis zu 4 Monate) können einmal pro Person während der Promotionsphase beantragt werden.
- Zur Vergütung der Reisekosten sind die Originalbelege bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Reise vorzulegen.
- Nach Abschluss der Reise ist eine Bestätigung der Anwesenheit und Nutzung der im Antrag genannten Ressourcen einzureichen.
- Bei längeren Reisen bitten wir darum, rechtzeitig vor der Antragsfrist einen Beratungstermin in der Geschäftsstelle zu vereinbaren.
- Während der Laufzeit von Exposé- und Abschluss-Stipendien werden keine Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen bewilligt. Auch ehemalige Abschluss-Stipendiaten und -stipendiatinnen, die ihre Dissertation noch nicht eingereicht haben, werden nicht durch Reisekostenzuschüsse gefördert.

-
- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).
 - Die beantragte Fördersumme muss mindestens 25 € betragen.
 - Eine erneute Bewerbung für Reisen, die bereits bezuschusst wurden, ist nicht möglich.
 - Von der Förderung ausgenommen sind obligatorische Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Promotionsprogramms.
 - Wird die Reise mit mehr als fünf Werktagen Urlaub verbunden, erstattet die GSGG keine An- und Abreisekosten.

Erstattungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten (bei Recherchereisen innerhalb Deutschlands können Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von max. 40 € pro Nacht bezuschusst werden)
- Die GSGG kann Reisekosten von bis zu max. 1.000 € erstatten.

Kosten für Visa, Verpflegung, Eintritte oder Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.
